Anlage zu den ergänzenden Ausführungsbestimmungen für den Justizvollzug

			mittlerer Dienst										gehobener Dienst							
			allgemeiner Vollzugsdienst					Werkdienst			Krankenpflegedienst			gVVD						Pädagogen
			A8	A 9	A9 Z	A 10	A 11	A 8	A 9	A 9 Z	A 8	A 9	A 9 Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 13
II. Leistungsmerkmale																				
1	**Arbeitsqualität**	Grad der Sorgfalt, Gründlichkeit und Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
		Beachtung von Vorschriften	x																	
		Termin- und Formgerechtigkeit																		
		Wirtschaftlichkeit (kostenbewusstes Verhalten)																		
		Fachkenntnisse		x	x	x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2	**Arbeitsverhalten**	Umfang der geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwierigkeitsgrades (Arbeitsmenge)																		
		Systematische Arbeitsplanung und rationelle Aufgabenerledigung				x	x				x	x	x	x	x	x	x			
		Eigenständigkeit des Handelns						x	x	x								x	x	x
		Vertretung des Verantwortungsbereiches	x	x	x			x	x	x								x	x	x
		Sozialverhalten (Kooperation und Teamarbeit, Verhalten gegenüber der oder dem Vorgesetzten)																		
		Dienstleistungsorientierung - Wahrnehmung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Adressaten (andere Beschäftigte, außenstehende Dritte, andere Arbeitsbereiche)																		
3	**Führungsverhalten** - Bewertung nur bei Wahrnehmung von Führungsfunktionen –	Verantwortungsübernahme		x	x	x	x		x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x *
		Steuerung und Organisation des Verantwortungsbereiches, Delegationsverhalten																		
		Weitergabe von Informationen																		
		Ziel- und ergebnisorientiertes Führen																		
		Motivierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter																		
		Konfliktbereinigung																		
		Chancengerechte Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter																		
		Gleichstellung von Frau und Mann																		
X = prägende Leistungskriterien																				
*** = Leiterin oder Leiter Bildung/Freizeit**																				